

87. Ist die Verabredung, daß für ein als Darlehn gegebenes, zum Pariturse stehendes Inhaberpapier der volle Barbetrag des Nennwertes zurückgezahlt werden solle, verboten?

I. Hilfssenat. Ur. v. 7. Januar 1881 i. S. R. P. (Kl.) w. A. P. (Bekl.)
Rep. IV a. 18/80.

I. Kreisgericht Pözen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte dem Beklagten am 3. November 1863 einen Pöfener Pfandbrief über 100 Thlr. zum Pariturse als Darlehn gegeben, und Beklagter sich verpflichtet, ihm am 6. Januar 1864 volle 100 Thlr. bar zurückzuzahlen. Nach Empfang eines Teilbetrages wurde Kläger wegen des Restes der Barzahlung klagbar. Der Appellationsrichter wies jedoch die Klage zurück, weil die Abrede der Rückzahlung des Darlehns zum baren und vollen Betrage des Nennwertes des Pfandbriefes gegen das Verbotsgesetz des §. 793 A.L.R. I. 11 und der Deklaration vom 4. April 1811 (G.S. 1811 S. 169) verstoße. Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Mit Recht rügt die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung der allegierten Gesetzesvorschriften. Die letzteren, welche gegen die Eingehung wucherlicher Geschäfte gerichtet waren, erklären die Verabredung, wonach

ein in Inhaberpapieren gegebenes Darlehn zum baren Betrage des Nennwertes der Papiere zurückgewährt werden soll, keineswegs unbedingt für unerlaubt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Papiere zur Zeit ihrer Hingabe einen Kurs hatten, der den Nennwert nicht erreichte. Dies spricht die Deklaration vom 4. April 1811 dahin aus:

„daß es nicht erlaubt sein soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Wert nicht ausgegeben werden können, bei Darlehn statt baren Geldes in Zahlung zu geben, und sich die Zurückzahlung in barem Gelde nach dem Nominalwerte der Papiere auszubedingen; vielmehr sollen die Darleiher nur berechtigt sein, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Kurs in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.“

Schon dieser Wortlaut läßt darüber keinen Zweifel, daß das Gesetz den oben erwähnten Sinn hat. Solches folgt aber auch aus dem Zwecke des Erlasses der Deklaration. Durch das Gesetz vom 15. Febr. 1809 (G.-S. 1806—1810 S. 535) waren die Zinsbeschränkungen zeitweise suspendiert, und es bestimmte der §. 5 desselben:

Es ist erlaubt, Pfandbriefe... und alle Arten der inländischen Staatspapiere bei Darlehen statt baren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in barem Gelde nach ihrem Nominalwerte auszubedingen, auch diese Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, alsdann dürfen aber nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen ausbedungen werden, so lange diese Papiere unter dem Pari stehen.

Sonach war es gestattet, bei Darlehen, die in Papieren der bezeichneten Art gegeben waren, die Rückzahlung in barem Gelde nach dem Nennwerte auch dann zu vereinbaren, wenn die Papiere unter pari standen. Als darauf die Verordnung vom 14. Juni 1810 (ebend. S. 715) die Wiederherstellung der früheren Gesetzgebung wider den Wucher anordnete, entstand der Zweifel, ob auch der §. 5 des Ges. v. 15. Febr. 1809 außer Geltung gestellt sei, und um diesen Zweifel dahin zu beseitigen, daß das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach, mithin auch der §. 5 desselben, aufgehoben sei, erging die Deklaration, durch welche es zum klaren Ausdrucke gebracht ist, daß die bisherigen Landrechtlichen Vorschriften in vollem Umfange wiederum in Kraft treten. Nach

dem Landrechte aber ist die Stipulation, wonach ein zum Darlehn gegebenes, pari stehendes Inhaberpapier im vollen baren Betrage des Nennwertes zurückgezahlt werden soll — weil ein solches Geschäft kein wucherliches ist, — nicht verboten (vergl. A. Q. R. I. 11. §§. 794. 795; I. 16. §. 84).

Der Appellationsrichter hat sonach die bezeichneten Gesetzesvorschriften durch unpassende Anwendung verletzt, wenn er die behauptete Abrede für unzulässig erklärte, ohne festzustellen, daß der Pfandbrief zur Zeit der Hingabe im Kurse unter pari gestanden hat.“